

Geschäftsordnung/AKBN – Arbeitskreis für Menschen mit und ohne Behinderung e.V. (Fassung vom 01.12.2011)

Präambel

Als Träger- und Förderverein unterstützt der AKBN e.V. die Aktivitäten des Arbeitskreises Behinderte – Nichtbehinderte (AKBN) und des Hilfsdienst/AKBN e.V.. Darüber hinaus kann der AKBN e.V. nach Maßgabe seiner Satzung weitere Gruppen und Projekte unterstützen.

1. Vorstand - Zusammensetzung, Entscheidungsfindung u. unabhängige Kontrolle

Vorstandsentscheidungen werden im Konsent *) getroffen. Die hauptamtliche Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie ist im Vorstand nicht stimmberechtigt. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Sollte die Geschäftsführung verhindert sein, wird sie durch die stellvertretende Leitung des Hilfsdienstes vertreten. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal in zwei Monaten. Er kann zu seinen Sitzungen zusätzliche Personen hinzuziehen.

Eine unabhängige Überprüfung (z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer) kann vom Vorstand jederzeit in Auftrag gegeben werden, eine solche Überprüfung muss erfolgen, sofern sie von mindestens fünf Vereinsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Das Ergebnis dieser Überprüfung kann als Basis für die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung dienen.

2. Der „AKBN“ (= Arbeitskreis Behinderte-Nichtbehinderte/Offener Treff für Menschen mit und ohne Behinderung/Erwachsenengruppe)

Die AKBN-Gruppe agiert intern autonom. - Sofern er/sie für die Aktivitäten die Rechtspersönlichkeit des AKBN e.V. in Anspruch nehmen möchte/muss, ist der Vorstand Ansprechpartner und (Mit-)Entscheidungsorgan.

3. Der AKBN-Hilfsdienst (HD)

Der AKBN-Hilfsdienst (HD) nutzt als Geschäftsbetrieb laufend die Rechtspersönlichkeit des AKBN e.V. und kann dementsprechend nicht unabhängig vom AKBN e.V. agieren. - Die hauptamtliche Vereinsgeschäftsführung beinhaltet auch die Leitung des Hilfsdienstes.

4. Initiativ-/Interessengruppe Hilfsdienst

Als Ebene der Kommunikation und Beratung zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, dem Verein und dem Hilfsdienst sowie auch „Hilfsdienst-intern“, wenn das Bedürfnis von Mitarbeitern des Hilfsdienstes nach Erörterung einer Problematik in einem umfassenderem Bezugskreis als dem Hilfsdienst selbst vorhanden ist, besteht die Initiativgruppe.

Zusammensetzung: Vorstand und alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Regie und Organisation des Hilfsdienstes. Die Teilnahme ist verpflichtend (=Arbeitszeit). Weitere (bezahlte) Teilnahme/Mitgliedschaft von einem Vertreter des Betriebsrats des Hilfsdienstes und einem Vertreter/Sprecher der ehrenamtlichen HelferInnen/AssistentInnen des Hilfsdienstes. Desweiteren besteht das Anrecht der Teilnahme/ Mitgliedschaft von interessierten Vereinsmitgliedern - sollte sich dadurch eine unverhältnismäßig hohe Teilnahme dieses Personenkreises ergeben, entscheidet die Initiativgruppe selbst autonom über eine Delegation. Die Initiativgruppe tagt im halbjährlichen Turnus. Der Vorstand lädt hierzu ein.

*) Konsent (Consent *engl.* = Zustimmung, Einwilligung, Einverständnis): Der Grundsatz des Konsents beherrscht die Entscheidungsfindung. Konsent bedeutet hier: Kein begründeter und wesentlicher Einwand. Mit anderen Worten, eine Grundsatzentscheidung muss von allen Mitgliedern des Zirkels tolerierbar sein. Entscheidungen müssen nicht von allen befürwortet werden, müssen aber die Grundbedürfnisse aller abdecken. (J.A.BUCK u. G.ENDENBURG, Sociocratisch Centrum, Rotterdam, Het Nederlands 2005)